

**Gebührenordnung**  
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Etzelsrode vom 04.05.2000

Aufgrund des § 2 Abs.1 und 2 sowie den §§ 19 und 20 Abs.2 Ziffer 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.August 1993 (GVBl.S.501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08.Juni 1995 (GVBl.S.200) und den §§ 1,2 und 10ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S.329), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 23. Juli 1998 (GVBl.S.247) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Etzelsrode hat der Gemeinderat der Gemeinde Etzelsrode in seiner Sitzung am 21.03.2000 die folgende Gebührenordnung beschlossen.

**I. Gebührenpflicht**

---

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Etzelsrode vom 04.05.2000 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.  
Das sind u. a.:
    - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
    - der überlebende Ehegatte,
    - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
  2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
  1. der Antragsteller
  2. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

#### § 4

##### **Bestattungen/Beisetzungen außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals**

Bei unvermeidlichen Bestattungen/Beisetzungen außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals wird ein Zuschlag in Höhe von 5% erhoben.

#### § 5

##### **Leistungen durch Dritte**

Werden Leistungen durch Dritte erbracht, werden keine Gebühren erhoben.

#### § 6

##### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

#### § 7

##### **Grabstättengebühren**

- (1) Erwerb von Grabstätten
  - 1.1. Reihengrabstätten (§ 13 Abs.1, § 15 Abs.1 Friedhofssatzung)
    - 1.1.1 Reihengrab für Personen bis fünf Jahren 20.00 DM
    - 1.1.2 Reihengrabstätten für Personen über fünf Jahre 60.00 DM
    - 1.1.3 Urnenreihengrab 30.00 DM

|        |  |           |
|--------|--|-----------|
| 1.2.   | Wahlgrabstätten (§ 14 Abs.2, § 15 Abs.2 Friedhofssatzung)                  |           |
| 1.2.1. | Für eine Grabstelle  | 160.00 DM |
| 1.2.2. | Für jede weitere Grabstelle  | 160.00 DM |
| 1.2.3. | Für ein Kindergrab   | 40.00 DM  |
| 1.2.4. | Für eine Urnengrabstelle   | 120.00 DM |
| 1.2.5. | Für jede weitere Urnenwahlgrabstelle                                       | 120.00 DM |
| (2)    | Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 14 Abs.2, § 15 Abs.3 Friedhofssatzung) |           |
| 2.1.   | Bei Wahlgrabstellen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung                | 4.00 DM   |
| 2.2.   | Bei Grabstellen für Kinder   | 1.00 DM   |
| 2.3.   | Bei Urnenwahlgrabstellen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung           | 3.00 DM   |

#### § 8

##### Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

|   |          |
|---|----------|
| Aufnahme und Einstellung eines gesargten Verstorbenen, Aufbewahrung einer Urne, Benutzung der Trauerhalle und Reinigung durch die Hinterbliebenen | 30.00 DM |
|---|----------|

#### § 9

##### Gebühren für das Ausheben, Verfüllen und Herrichten der Grabstelle (Bestattungsgebühren)

|        |   |           |
|--------|---|-----------|
| 1.1.   | Bei einer Person unter 5 Jahren         |           |
| 1.1.1. | In einem Reihengrab                     | 200.00 DM |
| 1.1.2. | In einem Wahlgrab                       | 200.00 DM |
| 1.2.   | Bei einer Person über 5 Jahre           |           |
| 1.2.1. | In einem Reihengrab                     | 400.00 DM |
| 1.2.2. | In einem Wahlgrab                       | 400.00 DM |
| 1.3.   | Bei der Beisetzung von Urnen            |           |
| 1.3.1. | In einem Urnenreihengrab                | 180.00 DM |
| 1.3.2. | In einem Urnenwahlgrab                  | 180.00 DM |
| 1.3.3. | In einer Grabstätte für Erdbestattungen | 180.00 DM |

Sofern das Ausheben, Schließen und Herrichten der Grabstelle in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 Abs.1 der Friedhofssatzung zulässig ist und durchgeführt wird, wird dafür keine Gebühr erhoben. Entgelte der Träger sind in den Gebühren nicht enthalten. Sie sind an die Träger direkt zu zahlen.

#### § 10

##### Gebühren für Auflösungen und Einebnungen von Grabstellen

|        |   |           |
|--------|---|-----------|
| 1.1.   | Bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern  | 150.00 DM |
| 1.1.1. | Bei Urnenreihengräbern und einstelligen Urnenwahlgräbern                                | 100.00 DM |
| 1.2.   | Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen je Stück | 120.00 DM |

- 1.3. Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je  
laufenden Meter 10.00 DM

Werden Grabstellen vom Nutzungsberechtigten/Grabstelleninhaber selbst beräumt und entsorgt, werden keine Gebühren erhoben.

#### § 11

##### Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 1.1. | Ausgrabung der Leiche einer Person<br>über 5 Jahre  | 400.00 DM |
| 1.2. | Ausgrabung der Leiche eines Kindes<br>unter 5 Jahren  | 300.00 DM |
| 2.1. | Für die Ausgrabung einer Ascheurne  | 200.00 DM |
| 2.2. | Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung<br>erforderlich, so wird hierfür (ohne<br>Sargstellung) eine Gebühr erhoben von | 800.00 DM |

#### § 12

Gebühren für die Entsorgung des Grabschmuckes (Blumen, Kränze u.ä.), Entnahme von Gießwasser, Pflege der Grünanlagen und Einfriedungen (Hecke, Zaun) sowie für die Standfestigkeitskontrolle pro Grabmal, Grabstelle und Jahr

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| 1.1. | Reihengrab/Wahlgrab je Stelle<br>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 2.00 DM |
|      | ab vollendetem 5. Lebensjahr                                       | 5.00 DM |
| 1.2. | Urnenreihengrab/Urnenwahlgrab                                      | 3.00 DM |

Für Grabstellen, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits vorhanden waren und bei denen die Grabnutzungsgebühr für die Ruhezeit von 30 Jahren entrichtet wurde, ist diese Gebühr ebenfalls zu zahlen.

#### § 13

##### Inkrafttreten

- (1) Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in Euro ersetzt.
- (2) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung von 1956 außer Kraft.

Etzelsrode, den 04.05.2000

*Eckert*  
Echtermeier  
Bürgermeisterin



**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Textes der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Etzelsrode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Etzelsrode, den 04.05.2000

*E. Kerner*  
Echtermeier  
Bürgermeisterin

